

BUNDES DENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON: R 29-0-72, R 27-0-40
R 27-0-70, R 22-5-16, R 22-5-15

Zl.: 7582/49

Abchrift.

HITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Betr.: Salzofenhöhle (2005 m) im Toten Gebirge,
Stellung unter Denkmalschutz.

An die
Generaldirektion der Österreichischen Staatsforste

W i e n III.,
Mornergasse 2

Das Bundesdenkmalamt stellt hiermit gemäß Artikel II, § 1, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl.Nr.169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) fest, daß die

S a l z o f e n h ö h l e im Salzofen, Totes Gebirge, sowie die Umgebung des Einganges dieser Höhle als ein Naturdenkmal zu betrachten ist, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse im Sinne des § 1, Abs. 1 des bezogenen Gesetzes besteht.

Als Salzofenhöhle werden durch diese Unterschutzstellung erfaßt:
sämtliche bisher bekanntgewordenen, mit den Haupt- bzw. Nebeneingängen oder dem "Unteren Eingang" in räumlicher Verbindung stehenden Hohlräume unter den derzeit im Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der österreichischen Staatsforste stehenden Grundparzelle 2175 (Alpe) und 2163/1 (unp.) der Kat.Gen. Grundsee, Steiermark.

Für diese Stellung unter Denkmalschutz war maßgebend:

Die Salzofenhöhle ist mit 1800 Metern Gesamtstreckenlänge die derzeit größte Höhle des Totes Gebirges und durch die für die Klärung verschiedener Probleme der Höhlenentstehung wichtigen eigenartigen Raumformen einerseits, sowie durch das Vorkommen reichlicher Ablagerungen eiszeitlicher Sedimente mit Überresten der damaligen Fauna andererseits von besonderer naturwissenschaftlicher Bedeutung. Darüber hinaus ist die Anwesenheit des Steinzeitmenschen in der Höhle zumindestens sehr wahrscheinlich und die unverehrte Erhaltung des derzeitigen Zustandes der Höhle bis zu weiteren eingehenden wissenschaftlichen Untersuchungen auch aus diesem Grunde von größter Wichtigkeit.

An diese Stellung unter Denkmalschutz knüpfen sich die in dem angeführten Naturhöhlengesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen (§§ 3,4,7,8 und 9 dieses Gesetzes), die zufolge § 1 hinsichtlich der Höhle bezüglich ihres Einganges, des Raumes seines Inhaltes und der Erschließungsanlagen gelten.

Wie sich aus diesen Bestimmungen insbesondere ergibt, bedarf die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an diesem, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung desselben beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an dasselbe zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung dieses Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufnehmen von Höhleninhalten jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Ausserdem kann nach § 16 des benannten Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien VIII., Florianigasse 8, zulässig.

Wien, am 10. Oktober 1949.

Der Präsident:

Demus e.h.

Zl.: 7582/49

Wird dem
Landeskonservator in Steiermark

C r a z
Sporgasse 25

in Sinne des § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1926, zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 10. Oktober 1949.

Der Präsident:

Demus

17.10.1949
17.10.1949
1494/49

Akt in Wien ✓
ka Zl: 915/28 ✓
604/170

Dienst z. Kenntnis
Einlagen ✓
Graz, 24. Okt. 49
Friedl